



Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort  
Stubenring 1  
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
BMDW- 33.560/0021- IV/7/2019	BAK-GSt-wa	Zauner/Kohl	DW 12509	DW 142509	02.12.2019

## Lehrberufspaket 3/2019

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat der Bundesarbeitskammer (BAK) folgende Verordnungsentwürfe, mit dem Ersuchen um Stellungnahme, übermittelt:

- Verordnung, mit der die Lehrberufsliste (samt 3 Anlagen) geändert wird,
- Archiv-, Bibliotheks- und Informationsassistent/in – Ausbildungsordnung,
- Assistent/Assistentin in der Sicherheitsverwaltung – Ausbildungsordnung,
- Bankkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Betriebslogistikkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel – Ausbildungsordnung,
- Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel – Ausbildungsordnung,
- Buch- und Medienwirtschaft – Verlag – Ausbildungsordnung,
- Bürokaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- E-Commerce-Kaufmann/Kauffrau – Ausbildungsordnung,
- Einkäufer/in – Ausbildungsordnung,
- Eventkaufmann/Eventkauffrau – Ausbildungsordnung,
- Finanzdienstleistungskaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Finanz- und Rechnungswesenassistent – Ausbildungsordnung,
- Großhandelskaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Hotel- und Gastgewerbeassistent/in – Ausbildungsordnung,
- Hotel- und Betriebsdienstleiter/in – Ausbildungsordnung,
- Hotel- und Restaurantfachmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Hotelkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,

- Immobilienkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Industriekaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Kanzleiassistent/in – Ausbildungsordnung,
- Masseur/in – Ausbildungsordnung,
- Mobilitätsservice – Ausbildungsordnung,
- Personaldienstleistung – Ausbildungsordnung,
- Reisebüroassistent/in – Ausbildungsordnung,
- Speditionskaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Speditionslogistik – Ausbildungsordnung,
- Sportadministrator/in – Ausbildungsordnung,
- Steuerassistent – Ausbildungsordnung,
- Versicherungskaufmann/-frau – Ausbildungsordnung,
- Verwaltungsassistent/in – Ausbildungsordnung,
- Verordnung über die Lehrabschlussprüfung in den kaufmännisch-administrativen Lehrberufen.

Im Rahmen dieses Lehrberufspaketes sollen die Ausbildungsordnungen der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe und die Ausbildungsordnung für den Lehrberuf „Masseur/in“ neu strukturiert und die neuen kaufmännisch-administrativen Lehrberufe „Assistent/Assistentin in der Sicherheitsverwaltung“ und „Eventkaufmann/Eventkauffrau“ neu verordnet werden.

Grundsätzlich hält die BAK fest, dass alle vorliegenden Verordnungsentwürfe, ausgenommen der Entwurf für die Ausbildungsordnung Masseur/in, erst mit 30.10.2019 in den Bundes-Berufsausbildungsbeirat eingebracht, das vorliegende Lehrberufspaket aber bereits mit 08.11.2019 zur allgemeinen Begutachtung ausgesandt wurde. Es war bisher üblich, dass Entwürfe im Rahmen der Möglichkeit zur Stellungnahme durch den Bundes-Berufsausbildungsbeirat zuerst auf Sozialpartnerebene verhandelt und abgestimmt und erst nach Beschluss im Bundes-Berufsausbildungsbeirat vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort zur Begutachtung ausgesandt werden. Da nach den vorliegenden Entwürfen gravierende Änderungen im kaufmännisch-administrativen Lehrberufsbereich geplant sind, ist für die BAK nicht nachvollziehbar, warum der bisher übliche konsensuale Weg vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verlassen wurde. Seitens der BAK wird daher ersucht, zukünftig wieder Sozialpartnergespräche vor Abwicklung eines Begutachtungsverfahrens abzuwarten.

Die BAK begrüßt grundsätzlich die Erlassung neuer Lehrberufe und die Neugestaltung bestehender Lehrberufe, um mit den technologischen und digitalen Entwicklungen Schritt zu halten und die duale Berufsausbildung für Jugendliche bzw junge Erwachsene attraktiv zu gestalten.

Aus Sicht der BAK ist auch positiv zu bewerten, dass bei der Umsetzung der Ausbildungsvorschriften für die kaufmännisch-administrativen Lehrberufe die Inhalte der Berufsbilder kompetenzorientiert formuliert wurden.

Die BAK weist darauf hin, dass bei Berufsbildern ein möglichst geringer Interpretationsspielraum anzustreben ist, damit klar nachvollzogen werden kann, welche Kompetenzen das Berufsbild verlangt und was davon der Betrieb vermitteln kann. Bei den vorliegenden Berufsbildentwürfen erlaubt sich die BAK anzumerken, dass dies nicht für alle Berufsbildpositionen zutrifft. Bei den Berufsbildpositionen „Mitwirken“ und „Mitarbeiten“ geht nicht hervor, in welcher Breite und Tiefe die „Mitarbeit“ bzw. „Mitwirkung“ erfolgen soll. Diese Berufsbildpositionen stellen daher aus unserer Sicht keine kompetenzbasierte Beschreibung der Qualifikationen dar. Die Kompetenzen „Mitarbeit“ und „Mitwirken“ können sich von der Zuarbeit durch einfache Tätigkeiten bis zur eigenverantwortlichen Abwicklung von Teilbereichen erstrecken; es bedarf daher einer tiefergehenden Beschreibung dieser Kompetenzen. Vor allem für die ausbildenden Betriebe ist wichtig, klar erkennen zu können, welche Qualifikationen und Kompetenzen vermittelt werden sollen. Darüber hinaus wird durch eine ungenaue Beschreibung der Kompetenzen die Durchführung des Feststellungsverfahrens gem § 3a Berufsausbildungsgesetz (BAG) erschwert.

Angemerkt wird seitens der BAK auch, dass in den unterschiedlichen kaufmännisch-administrativen Lehrberufen bei einigen Berufsbildpositionen idente Kompetenzen gemeint sind, jedoch unterschiedliche Beschreibungen verwendet werden. So heißt im Lehrberuf Großhandelskaufmann/-frau die Berufsbildposition beim Kompetenzfeld Projektmanagement „bei Aufgaben in betrieblichen Projekten mitwirken“, bei den anderen kaufmännisch-administrativen Lehrberufen wird diese Berufsbildposition jedoch „Aufgaben in betrieblichen Projekten übernehmen“ genannt. Diese verschiedenen Formulierungen können zu nicht beabsichtigten unterschiedlichen Auslegungen führen; die BAK ersucht daher, idente Kompetenzen in den jeweiligen Berufsbildern auch einheitlich zu formulieren.

Weiters begrüßt die BAK, dass Kompetenzen im Bereich der Projektarbeit vermittelt werden sollen. Auch die Aufnahme von digitalen Kompetenzen, vor allem im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes, wird begrüßt. Die Einhaltung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Umgang mit persönlichen Daten, (zB Kundendaten) werden in der digital verknüpften Wirtschaft immer wichtiger.

Grundsätzlich positiv wird seitens der BAK gesehen, dass in allen zu verordnenden Lehrberufen die Vermittlung von Englisch im Kompetenzfeld Kommunikation umgesetzt wird. Bei den kaufmännisch-administrativen Lehrberufen lautet die Beschreibung dieser Kompetenz „berufsadäquat und betriebsspezifisch auf Englisch kommunizieren“, dies ist aus Sicht der BAK aber zu ungenau. Diese Beschreibung sollte daher in allen kaufmännischen Berufsbildern durch Anfügen des Halbsatzes „insbesondere unter Anwendung von Fachausdrücken und im Geschäftsverkehr“ ergänzt werden.

Aus Sicht der BAK hätte man die Neuordnung der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe dazu nützen können, um eine Bereinigung der Lehrberufslandschaft umzusetzen. Die Lehrlingszahlen sind bei einigen kaufmännisch-administrativen Lehrberufen über alle Lehrjahre in allen Bundesländern sehr niedrig, so werden zB im Lehrberuf Sportadministration gesamt 62 Lehrlinge ausgebildet, im Lehrberuf Finanzdienstleistungskaufmann/frau 33 Lehrlinge, im Lehrberuf Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel elf

Lehrlinge und im Lehrberuf Buch- und Medienwirtschaft – Verlag fünf Lehrlinge. Hier stellt sich die Frage, ob diese Lehrberufe nach wie vor gebraucht werden. Die Beschulung in der Berufsschule ist schwierig und die anschließenden beruflichen Möglichkeiten der ausgebildeten Lehrlinge sind begrenzt. Die BAK schlägt daher vor, diese Lehrberufe zusammenzulegen.

Die BAK weist darauf hin, dass nach den Berufsbildern der vorliegenden Entwürfe der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe die kaufmännischen Kompetenzen (Kostenrechnung und Kalkulation, Buchhaltung Zahlungsverkehr, etc) nicht mehr in der Tiefe vermittelt werden müssen, wie nach den derzeit geltenden Berufsbildern für die kaufmännisch-administrativen Lehrberufe. Von einem ausgebildeten Kaufmann/einer ausgebildeten Kauffrau – egal ob er/sie als Fachkraft in einem Betrieb oder als selbstständige/r Unternehmer/in tätig ist – wird erwartet, dass er/sie die Ertragslage des Unternehmens bzw einzelner Produkte oder Dienstleistungen erkennen und bewerten und damit eine Erfolgsermittlung durchführen kann. Seitens der BAK wird daher ersucht, die Berufsbildpositionen, die im Vergleich zu den derzeit geltenden Berufsbildern in den vorliegenden Entwürfen fehlen, wieder in alle geplanten Berufsbilder der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe aufzunehmen.

In den Erläuterungen wird darauf verwiesen, dass die vorliegenden Berufsbilder der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe fachübergreifende und fachliche Kompetenzen beinhalten. Diese fachübergreifenden Kompetenzen umfassen im Wesentlichen die Inhalte des vorliegenden Berufsbildentwurfs für den Lehrberuf Bürokaufmann/frau und werden in den anderen Berufsbildentwürfen um fachliche Inhalte des betreffenden Lehrberufs ergänzt.

Aus Sicht der BAK werden jedoch die kaufmännischen Kompetenzen in den vorliegenden Berufsbildentwürfen in sehr unterschiedlichem Ausmaß verankert. In einigen Berufsbildentwürfen finden sich kaum noch kaufmännische Inhalte, wie zB im vorgeschlagenen Berufsbild des Lehrberufs Betriebslogistikkaufmann/-frau. In anderen vorgeschlagenen Berufsbildern werden sie derart stark reduziert, dass ein Lehrabschlussersatz zum Lehrberuf Bürokaufmann/-frau nicht mehr gerechtfertigt wäre. Die BAK ist der Ansicht, dass die kaufmännischen Ausbildungsinhalte in allen Berufsbildern der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe das gleiche Kompetenzniveau aufweisen müssen wie das vorgeschlagene Berufsbild des Lehrberufs Bürokaufmann/-frau. Seitens der BAK wird daher ersucht, die Inhalte der vorgeschlagenen Berufsbilder der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe entsprechend anzupassen.

In einigen kaufmännisch-administrativen Lehrberufen wird unter dem Kompetenzbereich Besprechungen und Meetings unter anderem die Betreuung von Gästen, (zB durch Bewirten) als zu vermittelnde Kompetenz angeführt. Aus Sicht der BAK könnte dies als berufsfremde Tätigkeit angesehen werden und sollte daher gestrichen werden.

Im Bereich des Tourismus enthält das vorliegende Lehrberufspaket vier Lehrberufe, dies stellt eine Verdoppelung der derzeitigen Ausbildungsmöglichkeiten dar. Die BAK weist dazu darauf hin, dass die Ausbildungsinhalte und dadurch die Einsatzbereiche dieser vorgeschlagenen Lehrberufe sehr ähnlich sind. Auch würde die geplante Anzahl an Lehrberufen die

Orientierung für Lehrlinge und Lehrbetriebe erschweren. Aus den Lehrlingszahlen lässt sich außerdem kein Bedarf an weiteren Lehrberufen im Tourismus ableiten. Bereits bei der Einführung des Lehrberufes Hotelkaufmann/frau gab es auf Grund der ähnlichen Ausbildungsinhalte Abgrenzungsprobleme zum Lehrberuf Hotel- und Gastgewerbeassistent/in. Mit der Einführung der Lehrberufe Hotel- und Betriebsdienstleister/in und Hotel- und Restaurantfachmann/-frau würde diese Problematik noch verstärkt. Auch hält die BAK fest, dass es sich beim vorgeschlagenen Lehrberuf Hotel- und Restaurantfachmann/-frau inhaltlich um die Doppellehre der Lehrberufe Hotelkaufmann/frau und Restaurantkaufmann/frau handelt. Da es derzeit in dieser Doppellehre in Österreich über alle Lehrjahre nur fünf Lehrverhältnisse gibt, ist aus Sicht der BAK kein Bedarf der Wirtschaft vorhanden, diesen vorgeschlagenen Lehrberuf zu verordnen.

Die BAK schlägt daher vor, nur einen kaufmännisch-administrativen Lehrberuf für den Tourismus, zB durch die inhaltliche Zusammenlegung der Lehrberufe Hotelkaufmann/frau und Hotel- und Gastgewerbeassistent/in, umzusetzen. Die vorgeschlagenen Lehrberufe Hotel- und Betriebsdienstleister/in und Hotel- und Restaurantfachmann/-frau werden seitens der BAK abgelehnt.

Die BAK ersucht, wie bereits oben angeführt und nachstehend im Einzelnen angemerkt, die Lehrberufe

- Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Musikalienhandel, Buch- und Medienwirtschaft – Buch- und Pressegroßhandel und Buch- und Medienwirtschaft – Verlag,
- Hotelkaufmann/-frau und Hotel- und Gastgewerbeassistent/in,
- Assistent/Assistentin in der Sicherheitsverwaltung und Verwaltungsassistent/in

zusammenzufassen, die Lehrberufe

- Sportadministrator/in und
- Finanzdienstleistungskaufmann/-frau

aus der Lehrberufsliste zu streichen, und die vorgeschlagenen Ausbildungsordnungen zu den Lehrberufen

- Hotel- und Betriebsdienstleister/in,
- Hotel- und Restaurantfachmann/-frau
- Eventkaufmann/Eventkauffrau

nicht zu verordnen.

Im Einzelnen wird zu den Verordnungsentwürfen seitens der BAK Folgendes angemerkt:

**Zur Assistent/Assistentin in der Sicherheitsverwaltung – Ausbildungsordnung und Verwaltungsassistent/in – Ausbildungsordnung:**

Die BAK begrüßt grundsätzlich, dass in der öffentlichen Verwaltung Ausbildungsmöglichkeiten für Jugendliche geschaffen werden. Der vorgeschlagene Lehrberuf Assistent/in in der Sicherheitsverwaltung ist jedoch inhaltlich weitgehend mit dem Lehrberuf Verwaltungsassistent/in verwandt. Die BAK schlägt daher vor, die beiden Lehrberufe zusammenzufassen und einen Lehrberuf Verwaltungsassistent/in mit den Schwerpunkten Sicherheitsverwaltung und allgemeine Verwaltung zu verordnen.

#### **Zur Bankkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Der vorliegende Entwurf ist stärker auf die Kundenberatung, vor allem von typischen Bankprodukten - sowie auf die banküblichen Kassatätigkeiten, wie Zahlungsverkehr, ausgerichtet. Außerdem wurden die kaufmännischen Kompetenzen reduziert. Im Hinblick darauf ersucht die BAK, die Inhalte der Kompetenzbereiche 7 „Marketing“ und 8 „Betriebliches Rechnungswesen“ aus dem Entwurf der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Bürokaufmann/-frau in das zukünftige Berufsbild des Lehrberufs Bankkaufmann/-frau zu integrieren.

#### **Zur Betriebslogistikkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Im vorgeschlagenen Berufsbild dieses Lehrberufes sind kaum mehr kaufmännische Kompetenzen vorhanden. Es stellt sich hier grundsätzlich die Frage, ob es sich überhaupt noch um einen kaufmännischen Lehrberuf handelt. Die BAK schlägt daher vor, zumindest folgende Kompetenzen aus dem vorgeschlagenen Berufsbild des Lehrberufs Bürokaufmann/-frau in das zukünftige Berufsbild des Lehrberufes Betriebslogistikkaufmann/-frau aufzunehmen:

- Aus dem Kompetenzbereich 3 „Digitales Arbeiten“ die Bereiche 3.5 Informationssuche- und -beschaffung sowie 3.6 Bewertung und Auswahl von Daten und Informationen,
- aus dem Kompetenzbereich 5 „Beschaffung“ den Bereich 5.3 Angebotsvergleich
- Kompetenzbereich 6 „Betriebliches Leistungsangebot“
- Kompetenzbereich 8 „Betriebliches Rechnungswesen“

Angemerkt wird seitens der BAK noch, dass bei der Berufsbildposition 4.2.2 im Klammersausdruck „Flurförderfahrzeugen“ angeführt werden, die richtige Bezeichnung wäre jedoch „Flurförderzeuge“; die BAK ersucht dies zu korrigieren.

#### **Zu den Buch- und Medienwirtschaft – Ausbildungsordnungen:**

In der Buch- und Medienwirtschaft gibt es die drei Lehrberufe Buch- und Musikalienhandel, Verlag sowie Buch- und Pressegroßhandel. Die Lehrlingszahlen in den einzelnen Lehrberufen sind sehr unterschiedlich, so werden im Buch- und Pressegroßhandel lediglich elf Lehrlinge und im Verlagswesen lediglich fünf Lehrlinge über alle Lehrjahre für alle Bundesländer ausgebildet. Die Beschulung in der Berufsschule ist schwierig und die anschließenden beruflichen Möglichkeiten der ausgebildeten Lehrlinge sind begrenzt. Da sich schon auf Grund der niedrigen Lehrlingszahlen die Frage stellt, ob ein Bedarf der Wirtschaft für diese Lehrberufe vorhanden ist, schlägt die BAK eine Zusammenlegung dieser Lehrberufe vor.

**Zur Bürokaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Die BAK weist darauf hin, dass nach den Berufsbildern der vorliegenden Entwürfe der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe die kaufmännischen Kompetenzen (Kostenrechnung und Kalkulation, Buchhaltung Zahlungsverkehr etc) nicht mehr in der Breite und Tiefe vermittelt werden müssen, wie nach den derzeit geltenden Berufsbildern für die kaufmännisch-administrativen Lehrberufe. So sind nach dem Entwurf beim Kompetenzbereich Betriebliches Rechnungswesen nur mehr Buchungsbelege für die Buchhaltung vorzubereiten. Die inhaltliche Mitarbeit bei Kalkulation, Kassaführung, Inventur und Budgeterstellung muss aber aus Sicht der BAK in allen Berufsbildern als Fertigkeit eines kaufmännischen Lehrberufs erhalten bleiben. Auch ist, um das System der doppelten Buchführung grundsätzlich zu verstehen, für einen kaufmännisch-administrativen Lehrberuf zumindest das Vorkontieren erforderlich. Von einem ausgebildeten Kaufmann/-frau – egal ob er/sie als Fachkraft in einem Betrieb oder als selbstständige/r Unternehmer/in tätig ist – wird erwartet, dass er/sie die Ertragslage des Unternehmens bzw einzelner Produkte oder Dienstleistungen erkennen und bewerten und eine Erfolgsermittlung durchführen kann. Seitens der BAK wird daher ersucht, die Berufsbildpositionen, die im Vergleich zu den derzeit geltenden Berufsbildern in den vorliegenden Entwürfen fehlen, wieder in alle Berufsbilder der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe aufzunehmen.

**Zur E-Commerce-Kaufmann/Kauffrau – Ausbildungsordnung:**

Auch hier wurden die kaufmännischen Kompetenzen reduziert oder müssen nicht mehr im Verhältnis zum bestehenden Berufsbild in dieser Tiefe vermittelt werden. Aus Sicht der BAK sollte dieses zukünftige Berufsbild aber zumindest um die Kompetenzen im Bereich des Mahnwesens und der Zahlungsvorbereitung, zB Position 8.3.2 und 8.3.4 aus dem Entwurf zur Ausbildungsordnung des Lehrberufs Bürokaufmann/-frau, ergänzt werden.

**Zur Eventkaufmann/Eventkauffrau – Ausbildungsordnung:**

Aus dem vorliegenden Entwurf der Ausbildungsordnung geht hervor, dass Lehrlinge bei Veranstaltungen vor Ort Tätigkeiten ausüben haben (Pos. 6.2 Veranstaltungsabwicklung). Die BAK muss davon ausgehen, dass es in diesem Zusammenhang zu Übertretungen der Bestimmungen des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetzes (KJBG) kommen wird. Darüber hinaus sind die Schätzungen über die Anzahl der zukünftigen Lehrlinge in diesem Lehrberuf seitens der Wirtschaftskammer so gering, dass auch Probleme bei der Beschulung der Lehrlinge zu erwarten sind. Die BAK lehnt daher den vorliegenden Entwurf ab.

**Zur Finanzdienstleistungskaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Im vorliegendem Berufsbildentwurf sind kaum mehr kaufmännische Inhalte vorhanden, die zu vermittelnden Kompetenzen wurden größtenteils auf Kundenakquisition, Kundenberatung und Kundenbetreuung reduziert. Von den fachlichen Kompetenzen des Entwurfs zur Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Bürokaufmann/-frau findet sich lediglich der Kompetenzbereich Office Management und digitales Arbeiten wieder. Aus Sicht der BAK

stellen die Kompetenzbereiche 7 „Marketing“ und 8 „Betriebliches Rechnungswesen“ aber Mindestvoraussetzungen dar und sollten daher aus dem Entwurf der Ausbildungsordnung zum Lehrberuf Bürokaufmann/-frau in das zukünftige Berufsbild aufgenommen werden.

Der/die Finanzdienstleistungskaufmann/-frau verwaltet auch sensible Daten der Kunden. Die BAK schlägt daher vor, die Berufsbildposition 3.1.6 (sensible Daten und Unterlagen entsprechend der betrieblichen Vorgaben vernichten) vom Entwurf der Ausbildungsordnung des Lehrberufs Bankkaufmann/-frau in das zukünftige Berufsbild aufzunehmen. Aus Sicht der BAK sollte auch die Berufsbildposition 4.2.1 insofern klarer formuliert werden, dass auch Kompetenzen über die rechtlichen Grundlagen der Geldwirtschaft einschließlich der Regelungen über Bankgeheimnis, Datenschutz und Geldwäscherei zu vermitteln sind.

Angemerkt wird seitens der BAK noch, dass zu überlegen wäre, ob dieser Lehrberuf auf Grund der niedrigen Lehrlingszahlen nicht aus der Lehrberufsliste gestrichen werden könnte.

#### **Zur Finanz- und Rechnungswesenassistent – Ausbildungsordnung:**

Die BAK schlägt vor, die Berufsbildposition 1.7.3 im Entwurf durch die Formulierung „berufsadäquat und betriebsspezifisch auf Englisch kommunizieren insb unter Anwendung von Fachausdrücken und im Geschäftsverkehr“ zu ersetzen.

#### **Zur Großhandelskaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Da Kompetenzen in allen Berufsbildern einheitlich formuliert sein sollten, schlägt die BAK vor, die Berufsbildposition 1.6.9 „bei Aufgaben in betrieblichen Projekten mitwirken“ zu streichen und stattdessen, wie in allen anderen Berufsbildern der kaufmännisch-administrativen Lehrberufe, die Positionen „die wesentlichen Anforderungen für die Zusammenarbeit in Projekten darstellen“ und „Aufgaben in betrieblichen Projekten übernehmen“ einzufügen. Weiters ersucht die BAK, die Berufsbildposition 1.7.3 im Entwurf durch die Formulierung „berufsadäquat und betriebsspezifisch auf Englisch kommunizieren insb unter Anwendung von Fachausdrücken und im Geschäftsverkehr“ zu ersetzen.

#### **Zur Hotel- und Betriebsdienstleister/in – Ausbildungsordnung:**

Der bestehende Lehrberuf Betriebsdienstleistung wurde eingeführt, um einerseits eine Anbindung und somit einen Übergang von einer landwirtschaftlichen Fachschule in den Bereich der gewerblichen Lehrberufe zu ermöglichen und andererseits, um Alten- und Pensionistenheimen, Kur- und Heilanstalten sowie Krankenhäusern eine Ausbildungsmöglichkeit zu geben. Das Berufsbild wurde neben den kaufmännisch-administrativen Tätigkeiten auch an die Erfordernisse dieser Lehrbetriebe angepasst.

Mit der geplanten Erweiterung der Berufsbildinhalte auf die Hotellerie wurde die Grundausrichtung des Berufsbildes derart verändert, dass die dazukommenden Kompetenzen von den derzeitigen Ausbildungsbetrieben nicht vermittelt werden können. Darüber hinaus wurden die



kaufmännischen Kompetenzen reduziert und das Facility Management vor allem im Bereich der Reinigung ausgeweitet.

Seitens der BAK wird die Ausweitung auf die Hotellerie abgelehnt. Die Ausrichtung des bestehenden Lehrberufs sollte beibehalten und die kaufmännischen Kompetenzen aus dem Entwurf der Ausbildungsordnung zum Lehrberuf Bürokaufmann/-frau in das zukünftige Berufsbild aufgenommen werden. Zumindest müssen bei den kaufmännischen Kompetenzen das Vorkontieren von Buchungsbelegen und das Mahnwesen in das zukünftige Berufsbild eingearbeitet werden.

#### **Zur Hotel- und Gastgewerbeassistent/in – Ausbildungsordnung und Hotelkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Schon bei der Einführung des Lehrberufs Hotelkaufmann/frau kam es auf Grund ähnlicher Ausbildungsinhalte zu Abgrenzungsproblemen der beiden Lehrberufe. Bei der Evaluierung des Lehrberufs Hotelkaufmann/frau wurde auch von den befragten Lehrbetrieben kritisch angemerkt, dass durch die breiteren Ausbildungsinhalte ein/e Hotel- und Gastgewerbeassistent/in im Betrieb vielseitiger einsetzbar ist, da er/sie während der Ausbildung mehrere Bereiche durchläuft. Die BAK schlägt daher vor, die Inhalte der beiden Lehrberufe mit einer stärkeren Ausrichtung des Lehrberufs in Richtung kaufmännisch-administrativer Tätigkeiten inklusive Rezeption und E-Commerce zu einem Berufsbild zusammenzuführen. Weiters sollten die fehlenden kaufmännischen Kompetenzen aus dem Entwurf der Ausbildungsordnung zum Lehrberuf Bürokaufmann/-frau in dieses zusammengeführte Berufsbild aufgenommen werden.

#### **Zur Hotel- und Restaurantfachmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Beim Lehrberuf Hotel- und Restaurantfachmann/-frau handelt es sich inhaltlich um die Doppellehre der derzeit bestehenden Lehrberufe Hotelkaufmann/frau und Restaurantfachmann/frau. Im Bereich dieser Doppellehre werden in Österreich in allen Lehrjahren insgesamt fünf Lehrlinge ausgebildet. Die Beschulung in der Berufsschule erweist sich daher als äußerst schwierig. Aus diesen Gründen lehnt die BAK eine Verordnung dieses geplanten Lehrberufs ab.

#### **Zur Immobilienkaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

In diesem Lehrberuf sollen drei Schwerpunkte für die Bereiche Bauträger, Makler und Verwalter eingeführt werden. Diese Schwerpunkte sind aus Sicht der BAK nicht notwendig und werden daher sehr kritisch gesehen. Außerdem wurden im Vergleich zum derzeit verordneten Lehrberuf unter anderem die Lohn- und Gehaltsverrechnung, die Arbeiten zur Inventur, die Kassaführung und die Beschaffung bei allen Schwerpunkten gestrichen. Im vorliegendem Entwurf ist im Schwerpunkt Immobilienverwaltung nur mehr die Buchhaltung als verpflichtend zu vermittelnde Kompetenz enthalten geblieben. Bei den restlichen zwei Schwerpunkten ist lediglich noch das Sortieren von Belegen als kaufmännische Kompetenz vorhanden. Aus Sicht der BAK müssen aber im zukünftigen Berufsbild die kaufmännischen

Inhalte des Entwurfs der Ausbildungsordnung zum Lehrberuf Bürokaufmann/frau enthalten sein; es wird daher ersucht, diese in alle Schwerpunkte aufzunehmen.

#### **Zur Industriekaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Die Berufsbildpositionen 1.7.1 und 1.7.3 des Entwurfs sollten wie bei allen anderen kaufmännisch-administrativen Lehrberufen gleichlautend sein. Die BAK schlägt daher vor, die Formulierungen für diese Positionen vom Entwurf der Ausbildungsordnung zum Lehrberuf Bürokaufmann/-frau zu übernehmen. Außerdem ist die BAK der Ansicht, dass zumindest die Mitarbeit bei der Kalkulation, die Kassaführung, Inventur und Budgeterstellung sowie Arbeiten in der Buchhaltung (vorkontieren) erhalten bleiben müssen und ersucht, den vorliegenden Entwurf dahingehend zu ergänzen.

#### **Zur Kanzleiassistent/in – Ausbildungsordnung:**

Im Vergleich zur derzeit bestehenden Ausbildungsordnung des Lehrberufs Rechtskanzleiassistent/in wurden im vorliegenden Entwurf die kaufmännischen Inhalte stark gekürzt. Die BAK schlägt daher vor, die Kompetenzen im Bereich der Buchhaltung (zumindest vorkontieren), Kalkulation und Budgeterstellung vom Entwurf der Ausbildungsordnung zum Lehrberuf Bürokaufmann/-frau in das zukünftige Berufsbild zu integrieren.

#### **Zur Masseur/in – Ausbildungsordnung:**

Mit dem Ausbau der Kompetenzen im Bereich der Massagetechniken und der damit verbundenen Lehrzeitverlängerung soll die Durchlässigkeit zu den Gesundheitsberufen erleichtert werden. Die BAK begrüßt die Umsetzung im Hinblick auf einen leichteren Zugang und einer besseren Anrechnung der absolvierten Lehrzeit bzw der Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Masseur/in zum/zur Medizinischen Masseur/in und Heilmasseur/in nach dem Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetz.

Zum vorliegenden Entwurf merkt die BAK an, dass in der Berufsbildposition 8.19 das Wort „usw“ nach Aufzählung der Massagetechniken zu streichen wäre, da es nicht zutreffend ist.

Weiters sollte nach Ansicht der BAK § 8 Abs 3 und 4 des vorliegenden Entwurfs so abgeändert werden, dass bei der Prüfarbeit der praktischen Prüfung Prüfungsaufgaben erstellt werden sollen, die in der Regel in vier Stunden ausgeführt werden können und dass die Prüfung nach fünf Stunden zu beenden ist. Die BAK merkt noch an, dass bei den Verweisen auf das KJBG und die KJBG-VO der Hinweis „in der geltenden Fassung“ vergessen wurde und ersucht um Ergänzung.

#### **Zur Mobilitätsservice – Ausbildungsordnung:**

Die kaufmännischen Kompetenzen wurden im Vergleich zum bestehenden Berufsbild ebenfalls reduziert; Qualifikationen im Bereich der Inventur, der Kostenrechnung, der Buchhaltung sowie der Beschaffung und des Bestellwesens sollen nicht mehr vermittelt

werden. Aus Sicht der BAK ist eine Vermittlung dieser Qualifikationen jedoch erforderlich. Es sollten daher die kaufmännischen Inhalte des Entwurfs der Ausbildungsordnung zum Lehrberuf Bürokaufmann/-frau in das zukünftige Berufsbild übernommen werden.

#### **Zur Personaldienstleistung – Ausbildungsordnung:**

Bei den kaufmännischen Inhalten fehlen die Berufsbildpositionen betreffend Buchhaltung bzw betriebliche Buchungsarbeiten. Die im vorliegenden Entwurf in der Berufsbildposition 8.2.2 beschriebene Kompetenz „übliche Belege des Lehrbetriebs, wie Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie Zahlungsbelege, für die Verbuchung vorbereiten (zB sortieren, vorkontieren)“ ist aus Sicht der BAK nicht ausreichend. Es sollte zumindest das Vorkontieren nicht als Beispiel, sondern als jedenfalls zu vermittelnde Kompetenz angeführt werden.

#### **Zur Reisebüroassistent/in – Ausbildungsordnung:**

Auch in diesem vorgeschlagenen Berufsbildentwurf fehlen bei den kaufmännischen Inhalten die Positionen Buchhaltung bzw betriebliche Buchungsarbeiten. Die im Entwurf in der Berufsbildposition 9.1.2 beschriebene Kompetenz „übliche Belege des Lehrbetriebs, wie Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie Zahlungsbelege, für die Verbuchung vorbereiten (zB sortieren, vorkontieren)“ ist aus Sicht der BAK nicht ausreichend. Es sollte zumindest das Vorkontieren nicht als Beispiel, sondern als jedenfalls zu vermittelnde Kompetenz angeführt werden. Weiters fehlt im Kompetenzbereich 4.1 des Entwurfs die Vermittlung von einschlägigen Kompetenzen im Bereich des Konsumentenschutzes; die BAK ersucht, das zukünftige Berufsbild entsprechend zu ergänzen.

#### **Zur Speditionskaufmann/-frau – Ausbildungsordnung und Speditionslogistik – Ausbildungsordnung:**

Bei den kaufmännischen Inhalten fehlen die Berufsbildpositionen Buchhaltung bzw betriebliche Buchungsarbeiten. Die in den vorliegenden Entwürfen in der Berufsbildposition 4.7.2 beschriebene Kompetenz „übliche Belege des Lehrbetriebs, wie Eingangs- und Ausgangsrechnungen sowie Zahlungsbelege, für die Verbuchung vorbereiten (zB sortieren, vorkontieren)“ ist aus Sicht der BAK nicht ausreichend. Es sollte zumindest das Vorkontieren nicht als Beispiel, sondern als jedenfalls zu vermittelnde Kompetenz angeführt werden.

#### **Zur Sportadministrator/in – Ausbildungsordnung:**

Im Vergleich zum bestehenden Berufsbild fehlen die kaufmännischen Kompetenzen im Bereich der Buchhaltung; nach dem vorliegenden Entwurf sollen Buchungen nicht mehr durchgeführt werden, es reicht, lediglich die Belege zu sortieren. Aus Sicht der BAK sollte aber zumindest „vorkontieren“ als zu vermittelnde Kompetenz festgeschrieben werden. Auch die Kompetenzen im Bereich der nationalen und internationalen Sportsysteme sowie der Abrechnungsrichtlinien bei Förderungen und Sponsoring und der Verbandstrukturen fehlen, das Berufsbild wäre nach Ansicht der BAK dementsprechend zu ergänzen.

Angemerkt wird seitens der BAK noch, dass zu überlegen wäre, ob dieser Lehrberuf auf Grund der niedrigen Lehrlingszahlen nicht aus der Lehrberufsliste gestrichen werden könnte.

#### **Zur Steuerassistenz – Ausbildungsordnung:**

Die BAK begrüßt die Aktualisierung des Lehrberufs und die Aufnahme von Englisch in das Berufsbild. Angemerkt wird aber, dass die Beschreibung „berufsadäquat und betriebsspezifisch auf Englisch kommunizieren“ aus Sicht der BAK zu ungenau ist und um die Formulierung „insbesondere Anwendung von Fachvokabular und im Geschäftsverkehr“ ergänzt werden soll.

#### **Zur Versicherungskaufmann/-frau – Ausbildungsordnung:**

Im vorliegenden Entwurf sind die kaufmännischen Kompetenzen kaum mehr vorhanden, die Ausrichtung des Berufsbildes ist verstärkt auf die Kundenakquisition, Kundenbetreuung und Auftragsbearbeitung reduziert worden. Von den fachlichen Kompetenzen des vergleichbaren Berufsbildes Bürokaufmann/-frau findet sich lediglich der Kompetenzbereich Office Management und digitales Arbeiten wieder. Im Hinblick darauf ersucht die BAK, zumindest die Inhalte der Kompetenzbereiche 7 „Marketing“ und 8 „Betriebliches Rechnungswesen“ aus dem Entwurf der Ausbildungsordnung für den Lehrberuf Bürokaufmann/-frau in das zukünftige Berufsbild des Lehrberufs Bankkaufmann/frau zu integrieren.

Der/die Versicherungskaufmann/-frau verwaltet auch sensible Daten der Kunden; die BAK schlägt daher vor, die Berufsbildposition 3.1.6 (sensible Daten und Unterlagen entsprechend der betrieblichen Vorgaben vernichten) vom Entwurf der Ausbildungsordnung des Lehrberufs Bankkaufmann/frau in das Berufsbild aufzunehmen.

#### **Zur Verordnung über die Lehrabschlussprüfung in den kaufmännisch-administrativen Lehrberufen:**

Der Entwurf zur Prüfungsordnung enthält für die praktische Prüfung, wie auch schon bei den Entwürfen zu den jeweiligen Ausbildungsordnungen angemerkt, keine Inhalte im Zusammenhang mit Buchhaltung und in einigen Lehrberufen auch keine Inhalte im Zusammenhang mit Kostenrechnung und Kalkulation.

Im Gegensatz dazu wird jedoch im vorliegenden Entwurf zur theoretischen Prüfung gem § 3 Abs 2 Z 1 lit d verlangt, dass „Arbeiten in Zusammenhang mit der Belegorganisation oder der Verbuchung laufender Geschäftsfälle durchzuführen“ sind.

Der Inhalt der theoretischen Prüfung bezieht sich auf den Lehrstoff der Berufsschule und der Lehrplan für die Berufsschule ergibt sich aus den Berufsbildinhalten.

Fallen bei den Ausbildungsordnungen für kaufmännisch-administrativer Lehrberufe die Berufsbildpositionen betreffend Buchhaltung, Kostenrechnung und Kalkulation weg, so müssten diese Inhalte auch nicht mehr an der Berufsschule vermittelt werden.

Dies würde nach sich ziehen, dass die Prüfungskandidaten/innen bei der theoretischen Prüfung im Gegenstand „Arbeiten in Zusammenhang mit der Belegorganisation oder der Verbuchung laufender Geschäftsfälle durchzuführen“ keine Kenntnisse mehr vorweisen könnten. Nach den vorliegenden Entwürfen könnte eine Prüfung für die „Verbuchung laufender Geschäftsfälle“ nur mehr in den Lehrberufen Finanz- und Rechnungswesenassistent, Immobilienkaufmann/-frau, im Schwerpunkt Immobilienverwaltung und in der Steuerassistent durchgeföhrt werden. Auch eine Prüfung im „Zusammenhang mit der Belegorganisation“ könnte, nach den vorliegenden Berufsbildentwürfen nicht mehr in allen Lehrberufen abgehalten werden.

Wie bereits mehrfach angeführt, muss nach Ansicht der BAK gewährleistet sein, dass in kaufmännischen Berufen auch kaufmännische Inhalte vermittelt werden. Die BAK ersucht daher, wie bereits zu den jeweiligen Ausbildungsentwürfen angeführt, die dementsprechenden kaufmännischen Inhalte in die Berufsbilder aufzunehmen, um zu gewährleisten, dass auch in der Berufsschule die Kompetenzen vermittelt und bei der theoretischen Prüfung diese Inhalte auch geprüft werden können.

